

waltanwendung auch dann nur eine Handlung dar, wenn der Täter den Entschluß zum nochmaligen Geschlechtsverkehr sofort nach Beendigung des ersten faßt. Eine Vergewaltigung liegt auch vor, wenn der Täter z. B. aus Erschöpfung des Opfers, aus eigener Erschöpfung oder aus Mitleid seine Handlung vor dem weiteren Geschlechtsverkehr unterbricht./8/

In solchen Fällen stellt sich das Verhalten des Täters als eine einheitliche Straftat dar, deren einzelne Intervalle nicht als selbständige Handlungen zu werten sind. Das Verhalten charakterisiert jedoch die Intensität des Täters und muß bei der Einschätzung der Tatschwere berücksichtigt werden, auch wenn eine mehrfach begangene Straftat i. S. des 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB nicht vorliegt./9/

Eine mehrfach begangene Vergewaltigung lag dagegen in folgendem Fall vor: Nachdem der Angeklagte unter brutaler Gewaltanwendung den Widerstand der Geschädigten gebrochen und sie vergewaltigt hatte, entwendete er ihr eine Armbanduhr und einen Ring. Erst danach entschloß er sich zu dem zweiten Geschlechtsverkehr, und zwar an einem anderen abgelegenen Ort. Da die Geschädigte nicht freiwillig mit ihm ging, wendete er von neuem Gewalt an und brachte sie an den von ihm vorgesehenen Ort. Dort vergewaltigte er sie erneut. Danach versuchte er, ihr gewaltsam den Mund zu öffnen, um sich durch Mundverkehr sexuell zu befriedigen. Auch der dritte, als versuchte Nötigung zu einer sexuellen Handlung (§ 122 StGB) zu beurteilende Tatkomplex war als selbständige Tat anzusehen, da sich der Angeklagte, erst nachdem er den Geschlechtsverkehr beendet hatte, dazu entschloß, die Geschädigte zum Mundverkehr zu zwingen und darauf gerichtet erneut Gewalt angewendet hat./10/

Hat der Täter gegenüber einem Opfer freiwillig und endgültig von der Vollendung der Vergewaltigung Abstand genommen und an einem zweiten Opfer eine Straftat nach §§ 121 oder 122 StGB begangen, so ist von folgendem auszugehen:

Ist vor der freiwilligen und endgültigen Abstandnahme von der Vergewaltigung der Tatbestand der Nötigung oder des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB) bereits erfüllt, so befreit der Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung den Täter nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen eines schweren Falls der Vergewaltigung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

Hat der Täter jedoch gegenüber dem ersten Opfer vor der Abstandnahme von der Vollendung der Vergewaltigung den Tatbestand des § 122 StGB noch nicht erfüllt, dann liegt eine mehrfach begangene Straftat i. S. des § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB nicht vor. Das folgt daraus, daß bei einem freiwilligen und endgültigen Rücktritt vom Versuch die im Strafgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht angewandt werden (§ 21 Abs. 5 StGB), auch wenn dadurch die Gesellschaftswidrigkeit bzw. die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung selbst nicht entfällt. Insoweit verbleibt es zwar bei der Feststellung des Verschuldens des Täters; er darf jedoch nur wegen einer Straftat nach § 121 Abs. 1 StGB verurteilt werden.

Liegt ein schwerer Fall der Vergewaltigung wegen mehrfacher Tatbegehung vor (§ 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB), so ist die Überschreitung der Höchstgrenze der in § 121 Abs. 2 StGB angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 64

/8/ Vgl. OG, Urteil vom 27. Januar 1972 — 5 Ust 2/72 — (nicht veröffentlicht).

79/ Vgl. OG, Urteil vom 18. März 1969 - 3 Zst 3/69 - (NJ 1969 S. 315).

/10/ Vgl. OG, Urteil vom 27. Januar 1972 - 5 Ust 2/72 — (nicht veröffentlicht).

Abs. 3 StGB nicht möglich, da der Umstand der mehrfachen Tatbegehung nicht zweimal strafverschärfend berücksichtigt werden darf. § 64 Abs. 3 StGB kann aber dann angewandt werden, wenn § 121 Abs. 2 StGB neben der mehrfachen Tatbegehung aus weiteren Gesichtspunkten (z. B. der Herbeiführung einer schweren Körperverletzung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) verwirklicht ist./11/

Zur Mittäterschaft von Frauen bei der Vergewaltigung

Nach dem Inkrafttreten des neuen Strafrechts trat die Frage auf, ob Frauen bei einer Vergewaltigung Mittäter sein können./12/ Dies wurde zum Teil bejaht aus der Erwägung, daß die Vergewaltigung ein sog. zweifaktiges Delikt sei und deshalb Mittäter jede Person sei, die sich auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Vorsatzes an der Ausführung mindestens eines der im Gesetz aufgeführten objektiven Merkmale beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde besonders betont, daß z. B. der Tatbeitrag einer kräftigen Frau weitaus intensiver sein könne als die Mitwirkung eines schon gebrechlichen alten Mannes. Das ist möglich, dennoch muß u. E. im Interesse von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit der Grundsatz aufrechterhalten bleiben, daß der Täter stets die im Gesetz geforderten Subjekteigenschaften aufweisen muß. Das gilt notwendigerweise auch für die Mittäter, die ja Täter sind. Wir stimmen mit Bein/Seidel überein, daß Mittäter nur sein kann, wer auch Alleintäter sein kann und daß sich aus der Formulierung des Tatbestands der Vergewaltigung „eine Frau ... zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt“ ergibt, daß Täter und damit auch Mittäter nur ein Mann sein kann./13/ Schließlich teilen wir ihre Auffassung und die dazu gegebene Begründung, daß diese besondere Subjekteigenschaft auch für mittelbare Täterschaft maßgebend ist.

Zur Abgrenzung zwischen sexuellem Mißbrauch von Kindern und der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Im Interesse des umfassenden Schutzes der Kinder vor Angriffen auf ihre sexuelle Unantastbarkeit ist § 148 StGB so ausgestaltet, daß alle sexuellen Handlungen mit Kindern Mißbrauch im Sinne dieses Strafgesetzes sind. Der Mißbrauch ist somit kein selbständiges Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen zusätzlich zu prüfen ist.

Sexueller Mißbrauch liegt vor, wenn der Täter sexuelle Handlungen am Körper des Kindes vornimmt bzw. es veranlaßt, derartige Handlungen an seinem Körper, am eigenen oder am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen. Nimmt der Täter in Gegenwart von Kindern sexuelle Handlungen an seinem eigenen Körper vor, indem er zur sexuellen Befriedigung oder Erregung z. B. seine Genitalien entblößt oder onaniert, so ist es mitunter schwierig zu unterscheiden, ob es sich um eine exhibitionistische Handlung i. S. des § 124 StGB oder um sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 148 StGB) handelt.

Die im Interesse des Schutzes der Kinder notwendige weite Fassung des „Mißbrauchs“ (nämlich, daß er in objektiver Hinsicht schon mit der Vornahme sexueller Handlungen gegeben ist) darf nicht dazu führen, die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, wenn sie in Gegenwart von Kindern begangen werden,

/11/ Vgl. Ziff. 8 des Berichts des Präsidiums zu Problemen der Strafzumessung an das Plenum des Obersten Gerichts in seiner 22. Tagung am 19. März 1969, NJ 1969 S. 264 ff. (270).

/12/ Vgl. KrG Halle (Stadtbezirk West), Urteil vom 22. Juli 1969 - West 1 S 166/69 - (NJ 1970 S. 121 f.).

/13/ Vgl. Bein/Seidel, „Mittäterschaft bei mehrfaktigen Delikten und bei besonderen Subjektvoraussetzungen“. NJ 1970 S. 678 f.